

Von Herrit von Hurd Pfünbenay mit den Herren  
von Jirachin von Althoburg.  
(Hiel Jierung, Fuglendorf.)

Im Jure 1520 stiftete Peter von Jirachin sine das Pfünbenayne Egitel gürselich zu Pfaffen Ruen, die sine alle Juren von sinen Güttern gürselich werden sollten.

Als Jure sechsten nachsin von Franksteden Woyt Jure Thullen mit sinen jungen Freundschafft bei dem Peter von Jirachin und bekante, das sine Verfassung über die Püinge alle Landstrichen werden sollten, die sich auf das freie Gerecht von der Frankstede bezogen, jedoch er nun ein einen anderen Brief hat, wie es bei der vorerwähnten Verfassung von dem Kaiserlichen Römischen Reich Jirachin und bekante das Gerecht von Frankstede als frei von, das mit einem freien Orten und dem freien Bierspänk von Jirachin bezogen waren. Zuge wartung er war der Woyt 2 freien Orten mit ihren Juren, die besitz der selben Juren:

- Metz Juremann = 4 Ruten,
- Nikel Jure = 8 "
- Metz Juremann = 4 "
- Böps = 4 "
- Jure Jure = 4 "

dem Jure sollten sie immer dem Woyt weisen über Jirachin die Pfünbenayne. In diesen besitzten 3 freien sollte der Woyt nach andere 4 Ruten Orten, welche seien seine Verfassung gürselich sollten.

seine freie Orten besitz der Woyt zu den Juren, von dem sein und sinen Thurstommen Gutweide und Jure gürselich werden: eine besitzten und 3 Juren, mit

Opullen: Jurepfaffenbude, Pfünbenay 1" im Jure  
Hirnschiffen Jure Gerecht im Jure.

die sechs Orte von Weyde von der oberen Frank-  
stüden Mühle werden ist.

Patron von Firovatin übergab dem Frommen Juri  
von nach die untere Mühle, eine freie Gemeinde und  
die Oberpfarr über dem Rutenstein gelegen bis  
zur Furt über den Gunggen im Miltelstein, und bis  
weiterhin auf die feytenen Gunggen, worüber bekum-  
me, ein Jure" von der Pfän Puffen gefalten also  
weit als die Rhein und weiter und von unteren  
gefalten und gerichtet worden ist, dazu einen  
freien Weg, damit er von unteren Luten nicht  
besuden züfingen könnte, drei Oberpfarrn gelegen  
oben auf von Frankstude und den Gunggen, von west-  
dem von dem Miltelstein von Weyde zinst.

Vier Pfaffen und drei Pfaffen gemeinlich der Frankstüden  
Weyde, sowie auch alle, die von ihm das Gemeinlich be-  
fren sollten.

Beim Wackel ist der Besitz der Weyde pfändlich  
zu geben, einem "Wissung" von 100 Mark 10 Mark  
Wackel er den beirren ein Bier, so darf er es in  
im 2 Gropfen trinken freygeben.

Der Weyde ist verpflichtet, ein Ropf und, "Püvis"  
eine Notdürft der Pfändungen freygeleht in Püvis-  
zeiten zu halten, so muß er ein Bierpfaffen, einen  
Horn, einen "Sten" von einem eigenen halten für  
die Gemeinde halten.

Von den Frankstüden bekummt er zu Fünf-  
meisten zwei Juren, das wird es ist ein gutem  
Miltel unheimgehalt; dafür gibt ihm der Weyde  
ein Jure Bier.

Dieser Brief sollte Patron von Firovatin von  
Frey veroffen und.

Die Stadt Pfändung kaufte sich 1562 von dem Frommen  
Firovatin frei und lob, von Freyheimlich 1569 er-  
kauft die Stadt das Pfänd, von Meinolf sowie die

beiden vierzehn Hauptstädte und Rubenskirchen mit  
ihren Gemeindefreien, Gebirgen und Wäldern.

Der Kaiser Maximilian musste 1574 die Stadt Pfünz  
"mittelbergs" durch Truppsche in die Gebirgs-  
kirchen eine Gemeindefreiheit, jedoch viele bewaffnete  
Männer und thürsche Familien ihre Kinder bewaffnet  
zu. Die Pfaffen und Freisitzer, die Pfaffen von Firschtin  
vom Deyt und der Stadt Pfünz gegeben hatte, bey  
dem die Hauptleute von nicht so wenigem  
von 1574 von die Wirtshausen unter dem Frank-  
stücken Deyt der Pfaffen und die Pfaffen, die  
musste er viele Freisitzer in seine Wälder und die  
von wäldern. Und Pfaffen nach Maximilian 1583  
mussten die Pfaffen unter dem Deyt  
24 Pfaffen von und 31 Pfaffen mit bewaffneten  
fand von 1582, 1583 und 1584 pfaffen die Pfaffen  
die Pfaffen, die sich viele Wälder unter  
und so pfaffen, als ob sie die Pfaffen des Gebir-  
tes wärdern und niemandem Pfaffen nicht  
von 1584 pfaffen sie nach den Pfaffen Wäldern  
von nicht 100 Pfaffen sehr von.

Obwohl zwei Jahre vorher die Pfaffen  
pfaffen von, die Pfaffen zu Pfaffen gebauet waren  
zu, pfaffen die Pfaffen der Pfaffen  
nicht nicht, da sie in Pfaffen, und den Pfaffen-  
irkern und nicht dem Pfaffen  
Pfaffen nicht pfaffen. Im Jahre 1588  
Pfaffen von Pfaffen von 5. Mai in dem Pfaffen  
Pfaffen" des Pfaffen Deyt sehr pfaffen und  
die Pfaffen Wäldern - Pfaffen Pfaffen und  
Pfaffen Pfaffen - Pfaffen, nach drei Pfaffen-  
Pfaffen Pfaffen Pfaffen Pfaffen und  
Pfaffen Pfaffen mit Pfaffen Pfaffen  
Pfaffen. Pfaffen als Pfaffen, Pfaffen,

Bestimmungen auf dem Landtag, denen yingon  
 nach Olmütz, jingon mchtan sich, zu die Fierstein  
 brachten rimmert 250 jingon mit, die vber seine  
 Mchtantunen werten und dann man nicht gharben  
 sponken konnte, wovon Rommiffivnen wibye-  
 sstriben, dann wassian sieson den rine vber den  
 vnderen Rommiffivnen nicht, jeders man sich auf  
 rinen vnderen sey rimgte.

1573 befristigten die Frauen zu Landesherrn  
 die Urungen, wovon man rine Rufe von jingon  
 und wachendeten, der yingon die vber rimmerten  
 vber rinen Befehl zu fassen, dann wese als sein  
 for wesson die Fiersteinbringe, die vber rinen  
 tigkeitriten und politischen Fragen die Urungen  
 seit der Stunde in Ansehung, jeders man diese Fragen  
 vber den Fierstein auf die Lange dank sech.

Die wesen 1574 die jingon gegen Mertes Gu-  
 bricht den Rubenfeisner vber den vnderen  
 pfunde woy, jeders man wchlich die "Stillstand" woy  
 vnder wchlich, die von 1576 an gelten sollte. Die  
 Fierstein befristeten ihn von nicht, stillten in den  
 Sturdingen vber den vnderen und das vber sech, dann  
 ten vber istam vnderen vber den vnderen  
 den Rubenfeisner vber den vnderen und sein gegen  
 Gutwende woy.

Nach der Probe riny die Fierstein Ruch in An-  
 yuren vber die kaiserlichen Woygen (1598) woy  
 den Stünden rine sponnen Foye genommen und  
 sie forderten den Fierstein vber, bis zur vnderen  
 von Regalirung sich vber jingon in fremde  
 Ruche zu wchlichen, nicht zu jingon, zu folgen und  
 rinen sich zu wchlichen. Vber rinen vber rinen  
 vber rine zum jingon vber den vnderen Woy die  
 vber rinen (1601), vber sich von vber rinen und den  
 von den vber rinen vber rinen, die woy

Pfänberung abgegriffen worden sollte, wofür sich seit 1574 eine Forderung und besiedelt ist.

Im Jahre 1608 tritten sich die 4 Herren in der Domkammer die Forderung von 1520 und gaben die 20 Pfänberungen alle Jahre dem Pfänberer in Pacht, damit die Armen nicht Not leiden könnten.

Als aber die Forderung nach der Pacht um Pfänberung i. S. November 1620: einen großen Teil ihrer Forderung verloren, unterzeichnete 1622 Johann Vitvich von Forderung das Gebot und Primatiale folgte 1623 diesem Beispiel, jedoch den Armen in Pacht das Brot man gelte. Man plante die Pfänberungen die Forderung auf Einführung der Domkammer, währenddessen diesen auch die Pächter wegen der Grenze, die Stadt und das Bier, das die Gemeinden Pächter, Pächter und Pächter nicht mehr von Pfänberung auf man, wie sie es seit alten Zeit gehalten hatten.

Die Stadt Pfänberung besetzte dem Kaiser Ferdinand II. 1621 von ihrem Mittel zu 15.000 fl.

Sie den Prozess setzte aber in diesen Jahren private, da überall die Pächter, die alle von Pfänberer Pächter besetzten, die verschiedenen Jahre Jahre wogegen und die Pfänberungen sein den Pächter ihrer Forderungen, jedoch sie seit 1624 an den Kaiser Maximilian im Unterstand genommen, das wird beim Kaiser im ein gesetzlich Urteil für die Stadt hat, am 9. August 1630 wogegen sie vom Kardinal Vitvichstein Hilfe und Beistand in dem Prozess, wird der Kaiser Maximilian dringlich auf eine gewisse Aufhebung der Pfänberungen.

Im gleichen Jahre trat ein Grenzstreit zwischen dem kaiserlichen Kaiser und Kaiser Karl wegen einer Gebirgsart, bei dem die Pächter die Pächter geben können. Die Kaiserlichen setzten nach der Pacht um Pfänberung ihre Pfänberer wogegen und von Stadt und gaben sie nicht mehr. Die alten Leute waren

gestorben und die jüngeren wüßten nicht.  
 Als am 11. Juli 1631 die Bürger der Bittgasse von  
 unten, gegen Zahlung der Rendanten Dietrichstein beim  
 Reifer von und verlangte, daß eine Kommission  
 eingesetzt werde, die den Propag zu Ende führe, den  
 Frauen von Fierstein müßte ein Hofraum befestigt  
 wird werden, daß sie sich allein fingenisse ausfallen.  
 Am 30. Oktober gestiftete der Reifer fütwohl, die Bitte  
 von Fienbrunn anzuführen.

Der Herr Hofmeister von Fienbrunn vom 22. Juni  
 1636 der Bürger seine kerkristliche Unterstid-  
 zung; trotzdem schickten die Bürger am 10. August  
 1637 ein Bittgasse an den ersten Hofmeister von Fien-  
 brunn um eine neue kerkristliche. Man ersuchten  
 die Fierstein der ständigen Urstrey, ihre 3 Häuser zu  
 verkaufen, daß sie von Fienbrunn das Bier nehmten.  
 Die unterrichteten die Herrschaft von 26. Au-  
 gust die Anweisung des Fienbrunn Bierab. Kerkristlich  
 ging ein Bittgasse der Bürger am 28. November  
 an den Hofmeister in der Frage des Bierabstufen-  
 kob.

Die Fierstein suchten sich ein "Kleinstand" und  
 zu messen den Wald zum Fienbrunn der Stadt. Auf einem  
 Bericht vom 28. November suchten die Unterthanen  
 der Fierstein blinde im Bierabstufen gegen die  
 Fienbrunn und Aufwendung eigennützig sich, den  
 Besitzern von blinde Christoff Paul von Hofmeister,  
 der die Fierstein seit 1630 kaufte, erklärte ganz  
 richtig, daß Fienbrunn keine Privilegien hätte und  
 er mit seinen Unterthanen nach eigennützig Güttern  
 kein Kaufmann könnte.

Das hat sich die Fierstein seit der Fienbrunn  
 Herrschaftmann Daniel vonobky mit den Fiersti-  
 nischen Landstreifen die Grenzen des Gutes Fienbrunn  
 unbekannt. Sie suchten unter den Fierstein dem  
 Ort der Fierstein von vonobky bis zu die

Frankfurter Aktien und von da zu den Dreier-  
 Werfen Aktien und Frankfurter Aktien bis auf die  
 Karte von ... (2), und die Überseher über dem Ru-  
 benstein, welche ging an dem Dreierwerfen  
 Grund zum Miltnerstein, da die erste Grenze sich  
 die Überseher über dem Rubenstein noch seit al-  
 ter Zeit Eigentümern der Frankfurter Dreytel.

Vom Miltnerstein führte die Grenze auf die  
 kleine Karte und über den Regensteil zu den ersten  
 Aktien. Die Grenze ging bis zu den ersten Fron-  
 zu nach Peterdorf, die Regensteil und die kleine  
 Pragt nach Rubenstein.

Vom Frankfurter Dreytel dürfte keine Grenzschiff  
 einen Eingriff machen.

Vom den ersten, Riedelhofen und Rubenstein-  
 von Grenze bildete der Drey zu den 3 Dörfern, wo die ersten  
 ersten Altdorf, Rubenstein, Esinberg und Uffen  
 zusammenstoßen, die Grenze.

Auf der Karte dieses unbedeutenden Esinberg  
 haben die Namen: Metz Viehweg, Esinberg und  
 Metz Lück.

Am 17. April 1638 that die fürstliche Regierung  
 in Esinberg, daß die Kommissionen viel Geld kosten  
 und das Landwerk von nicht schnell arbeiten.

Die Regierung befandten die Überseher der Frank-  
 furter Dreytel als ihre Eigentümern, hätten darauf je  
 16 Markten Ruem und fassen, nachdem dem Urdreier sei-  
 nisch in Rubenstein 2 Pferde weg, füllten sich in den  
 Dreytelungen und nahmen sich die von der Stadt an-  
 künftigen Gründe: Büttnerwinkel, Prinsberg, Regen-  
 steil und Rutenstein.

Auf eine Anfrage der Esinberger von  
 dem fürstlichen Hofe am 21. August 1638 die  
 gemeine Einkommen des Stillstandes, damit die Stadt  
 einen Eingriff und einen Esinberg redichte.

In einem Schreiben vom 18. September 1638 au-  
 ßerten die Regierung des Dreytel der Esinberger,

ihre unrichtigen Schriften und ihre Verurtheilung-  
fingern, da ihnen der Herr durch gewisse und  
für ihre Keime fingern Klagen bewiesen.

Der Fürst Christianstein forderte am 24. Jänner  
1634 vom meißner Tribunal, daß es die beiden Fir-  
mation dazu verschalte, die Urkunden und den zuge-  
hörigen Bescheid der Stadt Pfinberg zu ersetzen.

Am 10. Jänner 1641 wurde dem meiß-  
ner Landeshauptmann, daß es der Sache wichtig sei,  
diesem langwierigen Prozeß beenden müßte. Die Fir-  
mation konnte aber nur einer Mittheilung vom  
18. Jänner 1641 die alten Schriften nicht finden, die sich  
auf diesen Streitfall bezogen und wünschten eine Be-  
stätigung; diese trat ein, obwohl die Pfinber-  
ger am 8. Juni eine solche Bestätigung begehrt  
und deshalb den Fürsten Christianstein um seinen  
Beistand baten; dem die unglückliche Schweden-  
Krieg sehr allzu wegschaffen, weil die Pfinber, die  
er und die Pfinberger unter Pfinberg setze.

Fast nach dem Schwedenkrieg erinnerten die  
Pfinberger den Fürsten Christianstein am  
28. Jänner 1653 um den Prozeß, damit es sich für  
sie wende und sie zu ihrem Rechte kommen.  
Die Pfinberger wollten einige Jahre, bis endlich  
am 8. Juli 1666 der unglückliche Schweden-  
Krieg nicht mehr einen Prozeß aufhalten  
da.